

Förderrichtlinien des Stiftungskuratoriums

im DPSG-Diözesanverband Bamberg

Satzungsgemäße Förderungsgrundsätze

Die "Stiftung Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg" fördert Maßnahmen und Projekte, die der Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg dienen.

Dies wird in Paragraph 2 der Stiftungssatzung (Zweck der Stiftung) näher erläutert:

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht im Sinne des §58, Nr. 1 AO (Abgabenordnung) durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für die "Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg" zur Verwirklichung deren gemeinnütziger Zwecke als Träger der Jugendhilfe nach §75 KJHG der Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der "Stiftung Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg" stehen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Zins- und Dividendenerträge aus dem Stiftungskapital sowie sonstige lfd. Erträge wie bspw. Spenden zur Verfügung.

Allgemeine Grundsätze

1. Gefördert werden Projekte, Maßnahmen und andere Aufgaben des Diözesanverbandes und seiner Gruppierungen.
2. Gefördert werden ferner beispielhafte Projekte der Diözesanebene, Bezirks- und Stammesebenen des Diözesanverbandes Bamberg.
 - 2.1. Die Maßnahmen und Projekte, die gefördert werden sollen, bedürfen einer konzeptionellen Grundlage, die der Träger der Maßnahme darstellen muss. Vor allem muss für die Maßnahmen und Projekte eine klare Zielbeschreibung vorgelegt werden.
 - 2.2. Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Renovierungen sind nicht förderfähig.
 - 2.3. Der Stiftungsvorstand kann sich für die Prüfung der Maßnahmen und Projekte fachlichen Rat von Dritten holen.
 - 2.4. Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragssteller bereit,
 - die Ergebnisse der Maßnahme oder des Projektes nach Abschluss für andere Interessierte aus dem Verband zugänglich zu machen.
 - die Maßnahme/das Projekt öffentlichkeitswirksam mit Verweis auf die Förderung durch die Stiftung DPSG darzustellen und der Stiftung DPSG wiederum zu erlauben, die Förderung mittels Maßnahmen- / Projektbildern und –Erläuterungen zu bewerben.
 - dem Stiftungsvorstand einen Abschlussbericht mit aussagekräftigen und erläuterten Bildmaterial, innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, vorzulegen.
 - die Förderung durch die Stiftung in allen Publikationen zu erwähnen.
 - 2.5. Die Förderung durch die "Stiftung Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg – Diözesanverband Bamberg" setzt in der Regel eine angemessene Eigenleistung voraus. Ferner können Maßnahmen und Projekte nur gefördert werden, wenn der Antragsteller die Anliegen der Stiftung unterstützt.

Anträge an die Stiftung

An das Stiftungskuratorium können Anträge zur Förderung der Maßnahmen gestellt werden. Darüber hinaus kann das Stiftungskuratorium auch selbst nach förderungswürdigen Projekten suchen.

Die Anträge sind auf den vorgesehenen Antragsformularen zu stellen. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag unzulässig und daher zwingend abzulehnen. Für jede Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Folgende Angaben sind dabei erforderlich:

- Name und Anschrift des Trägers/ Antragstellers, inkl. Bankverbindung
- Name und Anschrift der/des Verantwortlichen der Maßnahme/des Projektes,
- Angabe, ob die Maßnahme/das Projekt in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Organisationen und Verbänden durchgeführt wird,
- ausführliche Beschreibung und Begründung der zu fördernden Maßnahme/des zu fördernden Projektes,
Die Anträge müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Dazu gehören insbesondere Angaben über das Konzept, den Ablauf und das Ziel der Maßnahme/des Projektes.
- Zeitplan der Maßnahme/des Projektes,
- Kosten- & Finanzierungsplan,

Hinweis: Das Stiftungskuratorium vergibt zweimal im Jahr Fördergelder. Die Antragsfristen hierfür sind der 31. März und der 30. September des jeweiligen Jahres.

Höhe der Zuschüsse

Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet das Stiftungskuratorium. Es wird maximal ein Zuschuss in Höhe des voraussichtlichen Fehlbedarfs bewilligt (= Defizitförderung). Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Abgabe des Verwendungsnachweises.

Die Fördergelder dürfen den Fehlbetrag der zu fördernden Maßnahme/des zu fördernden Projektes nicht übersteigen.

Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht

Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist vom Antragsteller nachzuweisen.

Er verpflichtet sich, die erhaltenen Fördermittel entsprechend der Zweckbindung zu verwenden. Änderungen gegenüber dem Förderantrag sind dem Stiftungskuratorium umgehend mitzuteilen. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen.

Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Gelder handelt, die den Stiftungszweck, also die Arbeit in unserem Verband langfristig finanziell abzusichern und das Engagement unserer Leitungskräfte zu unterstützen, dienen sollen. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im Original beim Antragsteller für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Das Rechnungsprüfungsrecht des Stiftungskuratoriums ist von jedem Zuwendungsempfänger anzuerkennen.